

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil B

nach DIN 14096

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Für das Unternehmen:

Muster GmbH

Musterstraße 12, 28195 Bremen

Stand: 07/2026

Inhaltsverzeichnis

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln

a) Einleitung

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil B ist eine Anlage zur Brandschutzordnung Teil A. Der Betreiber des Gebäudes hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden. Verantwortliche Nutzer sind dazu verpflichtet, auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen.

b) Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112 wählen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

c) Brandverhütung

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Beschäftigte hat sich über die Brandgefahren seines Wirkungsbereiches und der Umgebung sowie über die zutreffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z. B.: brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin), leicht brennbare Stoffe (Verpackungsmaterial, Chemikalien), Gase (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff). Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Folgendes ist zu beachten: Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältnissen zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen oder Tonnen zu lagern. Brennbare Stoffe müssen von wärmeerzeugenden Geräten (Leuchten, Öfen usw.) so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden. Brennbare, leichtentzündliche Stoffe wie z. B. Papier, Papier- und Pappabfälle, Holzwolle, Späne usw. dürfen nicht in Fluren, Treppenhäusern etc. gelagert werden. Der bzw. die Nutzer eines Raumes hat bzw. haben sicherzustellen, dass alle brennbaren Verpackungsmaterialien und Abfälle aus dem Raum entfernt werden. Das Abstellen von Abfallstoffen in Fluren und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten. Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer (Kerzen, Streichhölzer, Funken usw.) sind verboten. Mitarbeiter und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen, Strahlungsöfen, Tauchsieder oder nicht fest installierte Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden. Sie sind grundsätzlich nach Gebrauch (Feierabend) stromlos zu schalten bzw. auszuschnitten. Schadhafte elektrische Maschinen, Geräte, Anlagen, Anschluss- und Verlängerungskabel dürfen nicht benutzt werden und sind der Benutzung zu entziehen. Es dürfen grundsätzlich nur zugelassene elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen benutzt werden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift. Um einem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, sind Fenster und Türen beim Verlassen der Räume zu schließen. Im Brandfall die Beleuchtung in den Räumen nicht ausschalten. Brandabschnitts- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten, Pappen usw. offen gehalten werden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)

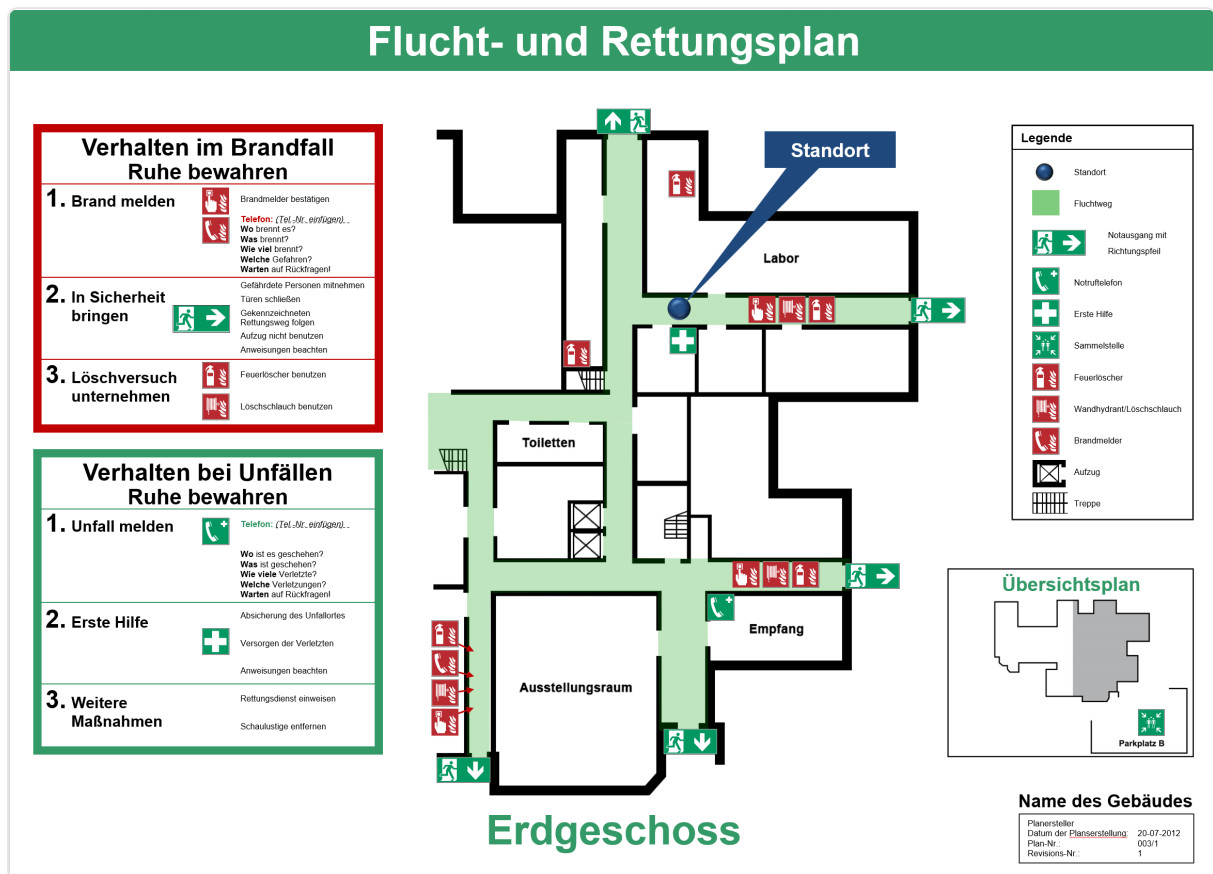
Im Gebäude sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Bereich Treppenhaus eingebaut. Diese dienen zur Entrauchung und zum Schutz des Gebäudes. Wenn Sie sich auf dem Weg zur Sammelstelle befinden und eine elektrische Handbedienstelle (orange) finden, dann schlagen Sie bitte die Glasscheibe ein und betätigen den Hebel zur Auslösung der RWA-Anlage. Folgen Sie den Instruktionen der verantwortlichen Personen und begeben Sie sich auf direktem Weg zu Ihrer Sammelstelle.



Beispiel: Bedien-/Auslösestelle einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege. Im Störfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen. Fluchtwegpläne hängen im Gebäude aus. Jeder Mitarbeiter sollte sich diese Fluchtwegpläne nicht erst im Ernstfall anschauen. Gleichzeitig dienen diese Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg. Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Notausgänge und Türen sind ständig freizuhalten. Das Lagern und Abstellen von Gegenständen, Materialien usw. in Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäusern, vor Notausgängen und Türen ist verboten. Die Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsschilder dürfen nicht be- oder verdeckt werden. Die Symbole für Flucht- und Rettungswege sind in der Anlage 1 erklärt. Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen verboten. Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.



Beispiel eines Flucht- und Rettungsplans (objektspezifisch zu erstellen).

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen. Die Symbole für Melde- und Löscheinrichtungen sind in der Anlage 1 erklärt. Feuerlöscheinrichtungen wie Schaum und CO₂-Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten. Löschdecken sind an den gekennzeichneten Stellen vorzuhalten und einsatzbereit zu halten. Wandhydranten sind freizuhalten und dürfen nicht zugestellt werden.

g) Verhalten im Brandfall

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen einer Gefahrensituation. Darum: Ruhe bewahren und schnell, aber überlegt handeln. Die Rettung von Menschenleben geht auf jeden Fall vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern!

Bei Evakuierungsalarm verlassen sofort alle Personen, die nicht an den Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege das Gebäude und begeben sich auf die vorgesehene Sammelstelle (siehe Anlage 2). Verletzten, hilfsbedürftigen und gehandicapten Personen ist beim Verlassen des Gebäudes zu helfen. Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr oder die Polizei die Freigabe dazu erteilt hat. Im Brandfall dürfen keine Aufzüge als Fluchtwege benutzt werden. Sie können bei Stromausfall zu einer lebensgefährlichen Falle werden (Erstickungsgefahr!).

Den Anweisungen der Evakuierungs- und Brandschutzhelfer, der Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der orts- und sachkundigen Personen sind im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Beim Eintreffen sind deren Einsatzleiter einzuweisen. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr sind Informationen über den Brandherd, die Situation im Gebäude und die bereits eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen. Auf der Sammelstelle wird soweit möglich durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle zuvor im Gebäude befindlichen Personen in Sicherheit bringen konnten. Personen, denen die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich ist, begeben sich in einen Raum, der vom Gefahrenpunkt möglichst weit entfernt liegt und der für die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Die Türen des Raumes sind zu schließen. Durch Rufen aus dem geöffneten Fenster haben die gefährdeten Personen auf sich aufmerksam zu machen.

h) Brand melden

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion, Umweltunfall) feststellt bzw. wahrnimmt, hat sofort telefonisch die Feuerwehr zu alarmieren. Die Alarmierung der Feuerwehr hat vor der Aufnahme von Brandbekämpfungsversuchen zu erfolgen. Die telefonische Brandmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Wo brennt es? (Gebäude, Stockwerk, Raumnummer, Zufahrt für Feuerwehr) – Was brennt? (Angabe der Brandsituation) – Wieviel brennt? (Angabe der Größe des Brandes) – Welche Gefahren? (z. B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall) – Warten auf Rückfragen.

Nach Alarmierung der Feuerwehr müssen unmittelbar die gefährdeten Personen gewarnt werden. Danach muss eine orts- und sachkundige Mitarbeiterin oder ein verantwortlicher Mitarbeiter informiert werden, damit weitere Maßnahmen veranlasst werden können (z. B. Auslösen des Hausalarms, Evakuierung weiterer Bereiche, Benachrichtigung der Hauptverantwortlichen und der weiteren Nutzer, Einweisung und Information der Feuerwehr und Rettungskräfte).

Brandmeldeanlage

Im Gebäude ist eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr installiert. Diese dient zur Alarmierung von Personen, die sich im Gebäude befinden. Wenn Sie sich auf dem Weg zur Sammelstelle befinden und eine Handauslösung (rot) vorfinden, dann schlagen Sie bitte die Glasscheibe ein und betätigen den Druckknopftaster zur Auslösung der Anlage. Die Anlage alarmiert automatisch die Feuerwehr. Folgen Sie den Instruktionen der verantwortlichen Personen und begeben Sie sich auf direktem Weg zu Ihrer Sammelstelle.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Befolgen Sie die Anweisungen der verantwortlichen Personen. Sobald ein Handauslösetaster oder ein Rauchwarnmelder ausgelöst hat, wird die Alarmierung erfolgen. Die Alarmierung erfolgt über haus-/brandmeldeanlagen-alarm. Sie werden diese akustisch wahrnehmen können. Bewahren Sie die Ruhe.

j) In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich ist sofort über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Helfen Sie verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen unter Ausschluss der Eigengefährdung. Wenn der Raum leer ist, sind Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen. Im Brandfall dürfen keine Aufzüge als Fluchtwege benutzt werden. Sie können bei Stromausfall zu einer lebensgefährlichen Falle werden (Erstickungsgefahr!). Nach Verlassen des Gebäudes müssen sich alle Anwesenden sofort zur Sammelstelle begeben. Die Standorte der Sammelplätze sind in Anlage 2 dargestellt.



Lage der Sammelstelle(n) — Übersichtskarte (Anlage 2). 1) Parkplatz vor dem Haupteingang.

k) Löschversuche unternehmen

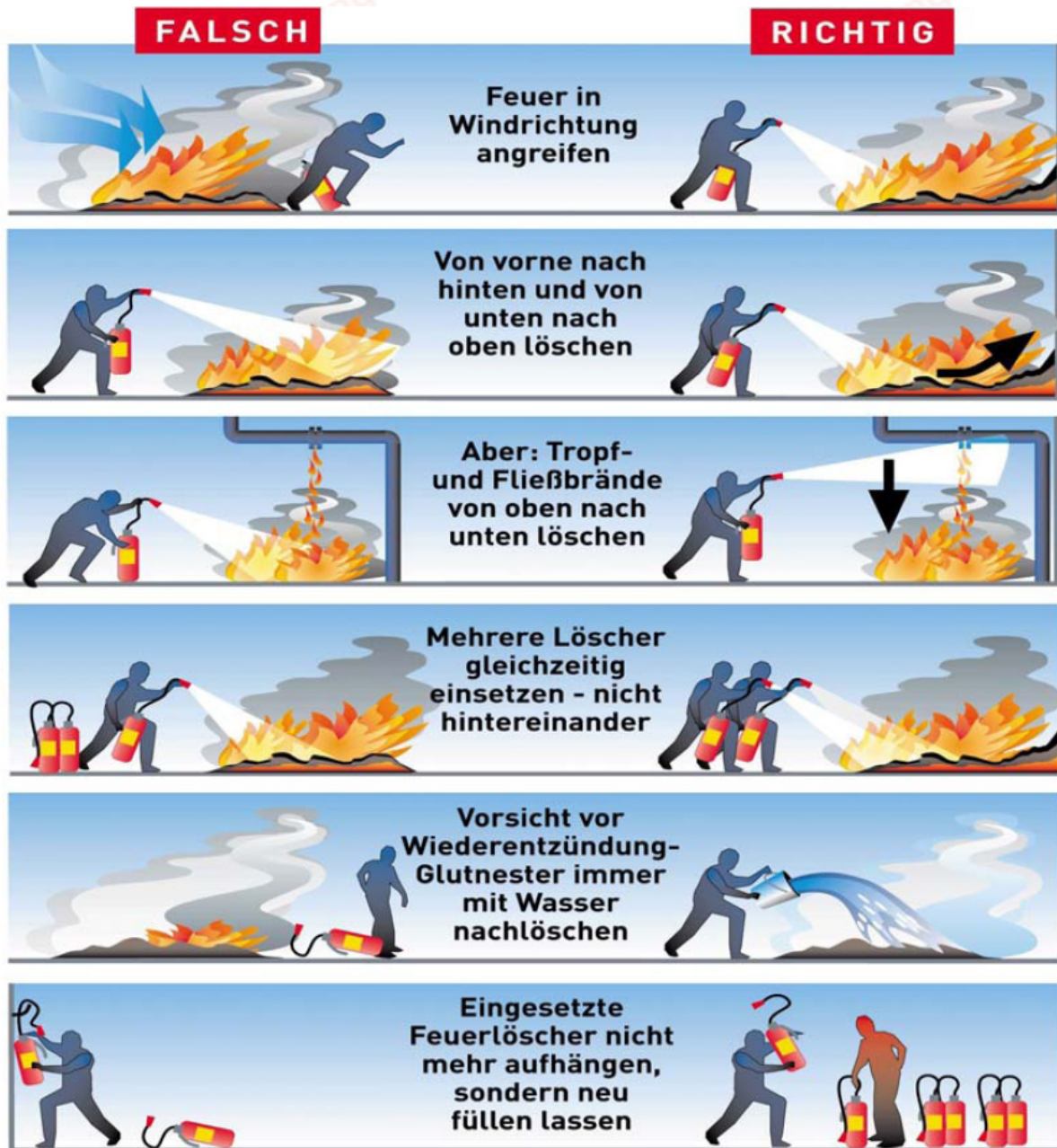
Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person und nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte geschehen. Löschversuche dürfen nur bei Entstehungsbränden unternommen werden. Die Personen, die nicht mehr unmittelbar bedroht sind, versuchen umgehend den Entstehungsbrand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu löschen, um seine Ausbreitung zu verhindern. Bei der Bekämpfung von Bränden ist es sinnvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig als nacheinander einzusetzen. Dabei sind die Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb zu setzen. Sollten sich keine Löschergebnisse mit den vorhandenen Feuerlöschern ergeben, sind weitere Löschmaßnahmen nur durch die Feuerwehr durchzuführen.

Der Brandherd ist von den Personen sofort zu verlassen, da weitere Löschmaßnahmen durch die schnelle Ausbreitung der Rauchgase eine akute Vergiftungs- und Erstickungsgefahr zur Folge haben. Flüssigkeitsbrände dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gelöscht werden, ansonsten besteht die Gefahr eines Flächenbrandes. Soweit es möglich ist, müssen leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt werden. Über die Handhabung und den Einsatz eines Feuerlöschers haben sich alle Verantwortlichen zu informieren. Benutzte Wasser-, CO₂-, ABC-Pulver- und Schaum-Feuerlöscher müssen sofort ausgetauscht werden. Ansprechpartner für den Austausch gebrauchter Feuerlöscher ist die dafür zuständige Person.

Brandklassen und geeignete Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
 A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
 B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
 C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
 D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
 F	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Richtiges Löschen



Feuer immer in Windrichtung angreifen.

Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.

Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.

Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander.

Vorsicht vor Wiederentzündung – Glutnester immer mit Wasser nachlöschen.

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen.

I) Besondere Verhaltensregeln

Die entsprechenden Warnschilder müssen beachtet werden. Die Symbole für Warnschilder sind in der Anlage 1 erklärt. Der Betreiber des Gebäudes hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden. Verantwortliche Nutzer sind dazu verpflichtet, auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen.